5.

Die Mauerer und Simmermeister sollen indessen bey weiterer Beschung des Feuers mit ihren Gesellen und Ancchten mit weiterer Arbeit continuiren, und des Endes bey den Directoren und wachthabenden Bürger-Officieren sich stellen und anmelden; so dann die denenselben zukommenden Anweisungen ohnweigerlich verrichten.

6.

Wenn von den Mauer. und Zimmerleuten, Legendeckern, und Schornsteinfegern wehrender Fenersbrunft einer hart beschädiget murde, demfelben soll auf Verlangen bengesprungen, und bas Nothige zur Gur und Interhalt angeschaffet werden.

* Dersenige, so aus den Häusern wehrendem Feuer, ober von den daraus bereits gebrachten Sachen etwas entwendet, und dieserthalb überzführet wird; soll als ein offener Dieb gehalten, und nach den Rechten des Kaisers Caroli V. ohne zu gewärtigen habender Gnade eremplarisch gestrafet werden.

8.

Die Untersuchung, wodurch das Feuer veranlasset worden, ift und bleibt ben dem zeitlichen Magistrate, wenn es ben Schatbaren entstanden: Wir sind aber nicht gemeinet, ohne besondere michtige Ursachen zu der Bestrasung dieser ohnehin Unglücklichen schreiten, noch ihnen anderwerte Kösten aufbünden zu lassen, wenn sie nur keiner besondern Fahre lähigkeit überwiesen werden können, und gleich denm verspürken Feuer Lermen gemacht, und um Külfe gerusen haben: sondern es sollen in solle dem Falle die gewöhnlichen Prämien, für Besptringung der Feuersprützen, und sie die zewöhnlichen Prämien, für Besptringung der Feuersprützen, und sie die der ihr der Brande-Societät. Commission determinirende Besleiter de Concert mit der Brand-Societät. Commission determinirende Beslohungen aus der Brand-Societät in Ansicht des, derselben durch eine schleunige Dämpfung des Feuers, zuwachsenden großen Ausens angeschafzet werden.

9.

Gegenwärtige, zum Besten der Stadt Eingesessenn zum Druck zu beforderende neue Brandordnung soll so wohl von Fregen, als Schatzbaren, Geistlichen, als Weltlichen, so weit felbe einen jeden betrift, genauest befolget werden.

10.

Im Falle aber einer sich bieser neuen Brandordnung widersegen, derselben gehorsamst nicht nachkommen, oder hierinnen saumselig seyn würde; so soll derselbe ohne zu hoffen habender Gnade mit bereits determinirter oder willsuhriger Strase angesehen, und zur Zahlung derselben executive angehalten werden: welche Strasgelder dann von dem Magistrate in der Brand-Cassen zur Verbesserung der Gereitschaft zu berechnen und anzuwenden sind.

Schlieflich foll gegenwartige Nerordnung, damit fie desto besser bekannt gemachet und gefasset werde, nicht allein den Tag vor Thomax Apostoli auf dem Rathhause der Burgerschaft, sondern auch ben der erstern barauf folgenden Amtsversammlung ben den Aemtern von den Gilbemeistern vorgelesen: auch hiesigem Stadt-Magistrate hinlangliche Exemplaria dieser Brandordnung zugestellet werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Kanzelen-Insiegels. Gesgeben Münster den 27. Novembr. 1770.

(L. S.) Maximilian Friderich, Churfurft.

Vt &. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Mr. 43.

Berordnung wegen Raumung der Bache, Fluffe und Zuggraben vom 14. Mai 1771.

Bon Gottes Gnaden Bir Maximilian Friderich Erg-Bifchof gu Colln, Bifchof gu Munfter, 2c. 2c.

Thun kund, und sigen hiemit zu wissen: Obwohlen die Reinigung und Aubraumung der Bachen, Flüssen und Nebenslüssen oder Juggraben durch vorherige Landsherrliche Berordnungen mehrmahlen gnädigst andersohlen, so ist doch solches zumahlen ben vorgewesenen Kriegszeiten nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden, daß die an den Bächen und Müssen liegenden Wiesens und Wendegründe nicht gehörig abgenutet, die Tecker ben seuchten Jahren sur Werwässerung nicht gesicheret, noch vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches ben nassen Jahreszeiten sowohl den privaten Eigenthümern solcher Gründen als ganzen Gemeinheiten (welche badurch ihre Gründe und Ländereyen gehörig zu cultiviren und abzunnzen behindert werden) zum merklichen Schaden gereichet; So haben Wir auf kandftändisches Ansuchen es nöthig zu sernachtet, hierunter durch eine fernere Landsherrliche Policen-Berordnung dem gemeinen Besten näher vorzusehen.

Bir verordnen und befehlen babero gnabigft, wie folget:

1. Flusse und grosse Bache, die gar zu fehr verschlammet, oder veruntiefet sind (welches bem beamtlichen Ermessen überlassen wird) sollen burch ganze Gemeinheiten und Kirchspielen, deren Eingesessene Gründe daram liegen haben, oder welchen durch Raumung solcher Flussen und Bachen eine Abwasserung der Gründen verschaffet werden kan, wie auch derer gemeine Wenden und Triften sich an solche Bache und Klusse erstrecken, gereiniget, geraumet, erweitert und

vertiefet merben , fo, wie es bie Umftanbe und ber Endameck biefes Edicti erforbern.

Diefe Arbeit ift als bie Grundlage anzujeben, um nicht allein ben nabe baran ligenden Brunben, fonberen auch bem agnien benachbarten District die nothige Abwafferung zu verschaffen.

Dit ben Aluffen und Bachen burch berer Raumung bem Publico ber mehrefte Bortheil zu verschaffen ftebet, ift alfo in biefem Jahr ber Anfang ju machen, ju welchem Enbe

3. Beamten angewiesen werben von felbigen in Beit von zween Donaten ein Bergeichnuß, durch welche Kirchfpiel folche flieffen, nebft einer Angeige, wie fie geraumet, erbreitet und vertiefet werben muffen, mit Benfugung einer Repartition, durch welche Gemeinheiten oder Rirchfpiel von Distanz gu Distanz biefe Arbeit gu verfügen fenn, nach der gu Ende biefer Berordnung angefügten Instruction an Unferen Gebeimen Rath einzuschicken, und barauf ben weiteren Befehl, welcher ben erfterer bagu bequemen Jahrogeit ohne Mufeut: balt zu vollziehen ift , zu gewärtigen: Sollten Beamten biezu eines Bertverftanbigen obnumganglich benothiget fenn, konnen fie einen, um gebachten Plan ben groffen gluffen und Bachen verfertigen gu helfen, auf Roften befagter Gemeinheiten zuziehen, jedoch ift foldes mit möglichfter Monage zu verfügen, und baben keine andere Roften als behuf folden Bertverftanbigen nothig, zu veranlaffen.

4. Da biefe Raumung nicht allein zum Beften ber Schabpflichtigen, fondern auch ber Befrenten geschieht, fo muffen auch Diefe pro Rata des ju gewarten habenden Rusens, oder auf eine andere billige mit den Intereffirten Concertirende und per Majora zu bestimmente Arth

ju folder Arbeit concurriren.

- 5. Wenn demnach gebachte Sauptraumung und Repartition begnehe miget, obsonft bieferhalb etwas naberes von besagtem Unferem Bebeimen Rath verordnet worden, fo bag es auf beffen Bollziehung autommet, alebann baben Beamten gedachter Repartition gufolge ben ber zu folder Arbeit bequemen Sabrszeit und Bitterung biefe Arbeit Diftrictweise unter Die Rirchfpiel, Baurfchaften ober Gemeinbeiten und andere dazu concurrirende Intereffirte zu vertheilen, ober gar noch engere Subrepartitiones zu machen, bamit jebes Erbe ober Rotten die ihm zurepartirte Arbeit desto geschwinder zu verrichten und zu vollenden ermuntert werbe. In Rallen aber, wo biefes nicht füglich geschehen tonnte, follen Bogte und Rubrer gur Aufficht, baf die Arbeitenden ju rechter Beit erscheinen, und ihre Arbeit fleißig verrichten, beamtlich angewiesen werben, wofur dem Bogten oder Rubreren nach vollendeter Arbeit aus Mitteln ber Gemeinheit für feben Aag fothaner Aufficht 4 Schil. 8 Pf. zuzulegen fenn.
- 6. Benn nun die Ausraumung, Erbreit: und Bertiefung ber Aluffen und groffen Bachen geborig gescheben ift, so follen in Butunft biefelbigen in ihrer Breite und Ziefe von ben Gigenthumern ber baran fchieffenden Grunden ohne Unterfcheit, ob folde fren ober fchap: pflichtig, burch erforberliche Ausraum = und Reinigung unterhalten, und ju bem Enbe nach geschehener vorgedachter Raumung Die Breite

und Tiefe abgezeilet, und folche Abzeilung jur tunftigen Richtichnut

aenommen merben.

7. In Unficht ber geringen Relb.Bachen, welche von ben Gigenton: mern ber baran ichieffenben Grunden ohne groffe Befdwer geranmet werben tonnen, forton ber Rebenfluffen und Buggraben, auch bevenfluten genannt, hat es daben, daß zwiften und entlangs fol: der Privat-Brunden von berer Gigenthumeren, in Benben und gemeinen Relbern aber von ben barinnen Intereffirten Befrent : unb Dhnbefrenten, fo weit Erftere biebevor bagu concurriret baben, folde Raumung verrichtet werden muffe, fein Bemenden, und damit biefee wie auch basienige, mas in vorftebenbem Gten Spho verordnet ift, geziement befolget werde, follen durch Abpfablungen die Tiefe und Breite folder Bachen burch ben Schau-Richteren bestimmet, fobann fahrlichs bie Schauen in ben Monaten Majo und Septembri in Borgang eines wenigstens 14 Aage vor der vorzunehmenden Schan bieferhalb zu erlaffenden Publicandi angestellet werden, und gwarn von benfenigen, welche die Schaugerechtigfeit hergebracht baben, ber welcher Schau bann jene, welche Die fculbige Mustaumung nicht verfüget baben, in Continenti und ohne Process-Weitlauftlateiten in eine Strafe von einem Atbir, und die dieferhalb in ihrem Amte faumbaften Baurrichter in 3 Riblir, fallia erklaret, jenen anbev fofort ein neuer Terminus ben boppelter Strafe anbestimmet werden folle. Db und wie biefe Schau gehalten worden, barüber follen biefenigen, fo bie Schaugerechtigkeit haben, alle Jahr ben Beamten Die Anzeige thun, welche in beffen Ermangelung foldes Unferem Gebeimen Rath anzugeigen baben. In Derteren aber, wo feine befondere Schaugerechtigkeiten bergebracht find, wird Diefe alfo vorjunehmenbe Schau ober Befichtigung Unferen Beamten (welche auch bes Orte Richter bagu gebrauchen tonnen, fich aber alebann referiren laffen, und alles ber Intention gegenwärtigen Edicti gemaß beforgen muffen) aufgetragen, melde foldbe gur rechten Beit vorneb. men, jedoch auch, dag fie Diefelbe vornehmen werden, wenigftens 14 Nage vorher publiciren laffen follen, bamit burch eine fchleunige guverrichtende Ausraumung Die Unterthanen ihrem Schaben noch vortommen tonnen. Ben biefer Goan ift auch besonders auf ben fcablichen Rribben wohl acht gu haben, daß namlich in kleinen Aluffen und Bachen gar teine berausftebende, ober fo genannte Rouffribben geduldet werben, immaffen biefelbft jeder feine Ufer mit Baunfribben befaftigen tann, an groffen Rluffen aber ftebet es gwarn ben Gigenthumern bes abbrechenden Ufers fren, folde Ropffribben angulegen . ieboch in foldtem Directions-Bintel . bag baburch bem anderfeitigen Ufer tein Schade jugefüget werde. In anwachfenben Ufer borfen aber bergleichen Ropffribben nicht, fonbern nur Banntribben gur Conservation des Ufers angelegt werden.

8. Wie burch Befolgung beffen , mas bieroben gnabigit verorbnet ift, ber Brund zu ber fo nubliche als nothwendige Auswafferung zwarn gelegt wird, biefe aber boch nicht zur gehörigen Wurfung gebracht werben fann, wenn nicht burch Ausraumung ber Becten: und wo es nothig, burch Unlegung befonberer Ubmafferungegraben bie ganterenen abgetrocknet, und das Wasser in die Flusse und Bache abgeführet wird; So ist Unser gnädigster Besehl, das auch die Heckengraben an den Dertern, wo es crförderlich, von dem Grund-Eigenthumern ausgeraumet werden sollen, und wie dieses oftmahlen deshalber die Abwässerung doch noch nicht zu Stande bringen kan,
weiten zwischen dem abzuwässerunden Grunde, und der Bache oder
anderem Absusse Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthumer
die Durchleitung des Bassers nicht gestatten wollen, es auch zuweilen einem Privaten gar zu schwer fällt die nöthigen neuen Abzusse
gräden allein zu versertigen; So verordnen Wir zum gemeinen Besten hiemit weiter

9. Daß auf ben Kall, wenn es nothig mare einen neuen Abang- ober Bafferleitunge: Graben von ben abgutrodnenden Grunden, Felbern, Beholhen, oder Bruchen burch eine gemeine Bende, oder durch gemeine Bruche gu fuhren, es bemjenigen, welcher folche Ableitung su feinem Mugen verlanget, fren fteben folle, Diefen Graben burch bie gemeine Benbe ober Bruch, jedoch auf feine Roften zu fubren. woben aber berfelbige, falls es nothig erachtet wird, bin und wieder Bruden oder Uebergange fur bas Bieb, auch zur Communication ohnumganglich nothiger Plaggen und fonftiger Beegen obenfalls auf feine Roften angulegen ichuldig ift. Dafern aber auch Die Bemeinheit, woburch jestigemelter Buggraben geführet werden will, bavon felbft einen merklichen Rugen haben mogte, foll auch biefe gu beffen Unlegung der Billigkeit nach gu concurriren gehalten fenn, Und bamit Diefes nugliche Wert durch ohngegrundete, ober nut auf Beitlauftigfeiten abzielende Proteftationen ober Biderfpruche nicht aufgehalten werde : Go ift Unfer guabigfter Befehl, bas wenn ber ober biejenigen, fo die Durchführung gedachten Communications-Grabens nothig erachten, jur Entschadigung fich erbieten, und Dieferhalb Sicherheit fellen wollen, bagegen feine gerichtliche Mandata ftatt finden, fondern die Beamten die benderfeitigen Motiva Summarie und ohne Koften untersuchen, die Sache gutlich zu vermitteln trachten, und in beffen Entftehung alles umftandlich an Unferen Geheimen Rath berichten, mithin die fernere Unweifung, ob orga Cautionem fortgufahren fen, moben auf Die Erheblichkeit bes Widerfpruche gu reflectiren ift, gewärtigen follen.

10. Auf den Fall aber, wann die Abwässerung nicht geschehen könnte ohne das Wasser durch eines anderen privativen Graden, oder über dessen eigenthümlichen Grund zu führen, oder gar einen neuen Graben darüber anlegen zu müssen, soll fordersamst der Ruchen, der dem einen, und der Schaden, der dem anderen daraus entstehen würde, in Erwegung genommen werden. Dat der eine einen merklichen Nuchen, und der andere keinen Schaden, so kan dieser gedachte Abwässerung auch über seine Privat-Gründe und Graden nicht hindern; Dasern aber ein solcher daburch Schaden leiden mögte, so müssen der Umpfände wohl untersuchet werden, und wenn der Ruchen, so aus der Abwässerung entstünde, groß seyn, und zumahlen eine ganze Gemeinheit betressen mögte, hingegen der Schaden von keiner besonderen Erheblichkeit seyn sulte, derzenige,

über weffen Privat-Gründe das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Ersehung des durch ohnpartensche Werkverständigen eydlich zu taxirenden, und vorher zu ersesenden Schadens gefallen laßen. Da auch

11. Sich öfters zutragt, daß durch Ziehung folcher Abwasserungsgraben einer ganzen Feldmarck, oder aber einer ganzen Baurschaft, jo oft einem oder mehreren Kirchspielen Rugen verzihaffet, oder ganze Brüche urdar gemacht werdem tonnen; So muffen in solchen Fällen all diesenigen, so dadurch directo oder indirecto Ausen haben, ohne Ausnahm zu folcher Arbeit, und den eiwa erförderlichen Köften ber-

sutragen, beamtlich angehalten merben.

12. Haben Beamte darauf zu schen, daß nicht allein die Graben an den Landstraßen und Weegen, in gefolg vorherigen wegen der Weegebefferung erlassenen Edicts in gehöriger Tiefe und Breite erhalten, sondern auch denenselben der Abzug und Absluß verschaffet werde, und wie dieses letzere oftmahlen daran haftet, daß der Graben am Weege in des einen, und der Ort, wodurch die Abwässerung geführet werden muß, in des andern larisdiction belegen, so soll in solchem Fall der Richter, welchem die Aussicht solchen Weeges obliget, den Beamten anzeigen, wo ch an der Abwässerung in des andern lurisdiction fehlet, welche sodann solchem sofort abhelen, und bey etwa verlpührender merklicher Hindernüß solches Unsseren Geheimen Rath anzeigen sollen.

19. Die Beamten muffen in jedem Kirchspiel die Baurrichter, obsonft bazu am tauglichsten befindenden Personen anordnen, welche wenigsstens alle viertel Jahr alles besichtigen und Sorge tragen muffen, daß die vorgeschriebene Austraumung geschehe, wovon sie, und wie ein und anderes in diesem Stücke zu verbessern sen, Unsere Beamsten Bericht erstatten mussen, welche de plano barunter zu versügen, und die Saumfeligen zu Besolgung gegenwartiger Berordnung ans

auhalten haben.

14. Obschon Wir die Execution gegenwärtiger Policen: Berfügung eigentlich Unseren Beamten auftragen: So gestatten Wir ihnen jesoch nach Gutsinden die etwahige Borfälle, so eine besondere Unterssuchung erfordern mögten, des Orts Richtern, wenn nicht an ein oder anderen Ort besondere Schaugerechtigkeit hergebracht seine, als welchen Wir auf keine Weise prajudiciren wollen, aufzugeben, welche so dann den Bericht in solsen Policen-Sachen au die Beamten abzustatten, und darauf diese das gemeisene, gegenwärtiger Berordsnung gemäß, zu verfügen, oder allenfalls ben Unserem Geheimen Rath anzustragen haben.

15. Als auch verschiedentlich den linterthanen ein groffer Schaden badurch zugefügt wird, daß die Müller an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten, und ben vielen Regenwetter, und zu besorgenden Fluten die Schütten uicht zeitig genug aufziehen; So versehen Wir Uns zu allen Mühlen-Insabern gnabigst, daß sie an ihren Wassermühlen den Müllern ein sicheres denen an dem Fluß oder Bachen ligenden Gründen ohnschödliches Jiel mit Couvocation und Juxiehung der baben Interessitrten seben laffen, und wie solches

geschehen, benen Beamten in Beit eines viertel Sabres umitanblich anzeigen werben, welche fich bann in biefem Fall fo mohl, als mann Die Bestimmung bes Biels eima hinterbleiben mogte, nach ben Umftanden, und ob das Biel gu bod gefeget, ob ber Muller fich barnach richte, oder aber nach der Willfuhr bas Baffer aufhalte, auch ob elwa ein Rebenüberfall und Umfluß nothig, fich zu erfundigen, barüber an Unferen Geheimen Rath ju berichten, und von baber Die nabere Unweisung zu gewärtigen haben, jedoch foll ben entitebenben Biberfpruchen in ben Kallen, wo eine Entichabiaung ju beflimmen ift, bieferhalb der Rocurs an die ordentlichen Gerichter ein nem jeden vorbehalten, und ber 6. 14. enthaltenen Berordnung ohn. nachtheilig, auch die Exocution ohnaufhaltlich hiemit verstattet senn; Indeffen foll auf die Muller genaue Obacht gegeben, und berjenige. fo fich an dem gefetten Biel nicht halten, ober über bie Schutten (welche eigentlich nicht hoher, als bas Biel, fenn follen) Auffage gebrauchen, oder auch biefe nur in ber Muble ober ju bauf haben (ale welches für ein Beichen des Unterschleifs gu halten ift) in eine Geldftrafe von 15 Riblr (wovon ber Denuntians ein Drittel mit Berschweigung seines Rahmens zu geniessen hat,) fällig exklaret, auch bem Befinden nach mit ber Buchthaus-Strafe beleget werben. an den Derteren aber, wo im Commer Die Mublen-Schutten ausgezogen werben muffen, foll barauf, daß folches gefchebe, genau gebalten und geachtet merben.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, mas dieser zufolg geschehen sen, oder annoch geschehen musse, jährlichs in dem Zahrberichte, nach bepliegender Instruction, umfändliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzielende gnadigste Willensmeynung zu eines jeden, den es angehet, gehorsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwartige Berordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnadigsten handzeichend, und vorzehruckten Geheimen Kanzelep-Insegels. Bonn den 11ten May 1771.

(L. S.) Maximilian Friderich, Churfurft.

Vt &, &. von Rutftenberg,

N. A. A. Schilgen.

No. 44.

Berordnung in Betreff ber Holzanpflanzung und Dampfung bes Wehefandes, vom 21. Mai 1771.

Won Gottes Gnaben Wir Maximilian Friberich, Erg-Bifchof ju Colln. Bifchof ju Munfter, 2c.

Thuen fund, und fugen hiemit ju miffen: Indem die gemeinen Marten Unferes Sochftiffs Munfter vom Bolge entbloffet, überhaupt auch Die Kemter Caffenberg, Rheine, Meppen, Cloppenburg und Bechte mit wenigem Bau- und Brandholze, hingegen mit weitlaufigen Gemeinheiten und oden Grunden verfeben, und mit victem fchablichen Behe ober Alugfand belaftet find, welcher nicht nur gu gar nichts bienet, fondern auch dem benachbarten Plaggen, Matte, und cultivirten Grunden gum Berberb gereichet, und dabero mit vieler Dube gebampfet werden muß; Go baben Bir mit Bugiehung und auf Untrag treu gehorfamften Banbftanben es nothig ju fein crachtet, Unfere auf Wohl des Landes gielende Rucht, Baterliche Abfichten auch dabin gu richten, baß in gedachten Stucken eine nuglichere deonomifche Behandlung eingeführet werbe. Bu diefem Ende beziehen Wir Uns forberfamft auf Die von Uns unterm 16. September 1763. 25ten Derg 1765. und 16ten Junii 1768 erlaffenen Marcal-Ebicten, und wollen gnabigft, bag felbige mit mehrerem Gifer, als es bis hierhin an verfchiedenen Orten geschehen, ins besondere aber ber, ju bem Endzweit gegenmartiger Berordnung eigentlich gehoriger &. S. bes Edicti vom 16ten Junii 1768, befolget werbe, ale welcher babin gebet, daß die Markenrichter, jumahlen in ben Gegenden, wo es an Bauund Brennholz ermangelt, auch ber funftige Brandholges: und Zorf Mangel brobet, darauf bedacht fein follen, daß bie Bolgmarken gang ober jum Theil getheilt , ober jedem intereffirten jum Golggewachs und fetnem privat-Eigenthum ein ficheres angewiesen, ober, wenn folches fuglich nicht gu Stande gebracht werben konnte, Die Wiederanpffangung bes bolges und Unlegung ber Gichelkampen vorgenommen, auch ein ficherer Diffrict jum Golggewachs angewiefen, in Bufchlag gebracht, und, nach Art bes (Brundes, mit dem fich am beffen dagu fchickenden Bolgarten befahet oder bepflanget, und folche wenigstene fo lange, bis bas Biebe an bem bolge feinen Schaben mehr thun fann, in Bufchlag gelaffen, und mit folder Bufchlagung von Beit gu Beit Diffrict weife fortgefab: ren; ins befondere auch ber Bedacht Darauf genommen werden foll, daß in den Gegenden, wo der Grund jum Gichen: oder Buchenhols fich nicht wohl, aber gu Buchten und Zannen fchicet, Diefe gefaet ober gepfianget merden. Run ift gwarn gu Unferm guabigftem Mohlgefallen in einigen Kemtern der Anfang bereits gemacht worden, in ben Gemeinheiten Bufolage ju machen, und felbige mit Ruchten ober Zannen ju befaen : wei-Ien aber hierdurch ber vorgefeste Endzweck, und befonders bie mit ber Dampfung bes Flug : oder Webfandes füglich zu verknupfende Abficht